

Abs:
Cécile Lecomte

An: Staatsanwaltschaft Heilbronn
Rosenberg Straße 8
74072 Heilbronn

Fax: 07131/64-36990

27.3.2019

Strafanzeige gegen POM Pf. sowie Unbekannt

Damen und Herren,

hiermit stelle ich Strafanzeige gegen POM Pf. (Ladungsfähige Anschrift: Bereitschaftspolizeidirektion Bruchsal, Dittmannswiesen 64, 76646 Bruchsal) sowie gegen Unbekannt.

Die Strafanzeige gegen Herrn Pf. begründet sich hauptsächlich auf den Verdacht der Verwirklichung des Straftatsbestandes nach § 258a StGB. Die Strafanzeige gegen Unbekannt richtet sich nach § 340 StGB. In allen Fällen wird zudem Strafanzeige aufgrund aller in Frage kommenden Delikten gestellt.

Zur Beweislage:

In den Akten zum Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Aktenzeichen 32 Owi 16 Js 33099/18 im Bußgeldverfahren der Stadt Heilbronn, derzeit anhängig am Amtsgericht Heilbronn, findet sich ein Video welches von Herrn Pf. im Rahmen seines Einsatzes am 16.11.2017 erstellt wurde. Konkret handelt es sich um das Video mit der Bezeichnung 2017-11-16-1360-2-09.50.mp4 welches Bestandteil der Verfahrensakten in besagten Ordnungswidrigkeitsverfahren ist und als Teil der Akte auf DVD gespeichert ist. Besagtes Video (wie Aktenkundig) beginnt um 9:50 Uhr und 39 Sekunden und dem Referenzaufnahmezeitpunkt von 10 Minuten und 26 Sekunden.

In der Akte selbst findet sich auf Aktenseite 23 ein Screenshot aus dem Video selbst welches gemäß Bildunterschrift aus zuvor angeführtem Video, gefertigt durch Herrn Pf., stammt und auf die Uhrzeit 9:50 Uhr und 32 Sekunden datiert ist. Also 7 Sekunden bevor der zur Akte gelangte Teil des Videos anfängt. Das Bild von Aktenseite 23 stammt einerseits gemäß Aktenlage aus dem Video des Herrn Pf., andererseits wird auch ein Vergleich aus Videomaterial und Bild belegen, dass beide die gleiche Örtlichkeit und den gleichen Zeitabschnitt abbilden.

Der Anfang des Videos wurde entsprechend offensichtlich entfernt. Das ist zudem auch belegbar durch das zuvor von Herrn Pf. gefertigte Video mit der Bezeichnung 2017-11-16-1360-2-09.45.mp4. Selbiges Video endet mit der Uhrzeit 9:48 Uhr und 44 Sekunden sowie dem Referenzaufnahmezeitpunkt von 9 Minuten und 56 Sekunden.

Entsprechend fehlen gemäß Referenzaufnahmezeitpunkt der Videodokumentation exakt 30 Sekunden Aufnahmezeit, zwischen dem Video mit der Bezeichnung 2017-11-16-1360-2-09.45.mp4 und dem zur Akte gelangten Teil des Videos 2017-11-16-1360-2-09.50.mp4. Aus den 2 Minuten und 5 Sekunden die in dem Aktenkundigen Teil der Videos fehlen wurden 30 Sekunden aufgenommen aber auf den Weg in die Verfahrensakte entfernt.

Laut Screenshot des Videos auf Aktenseite 23 zeigen diese 30 Sekunden die Misshandlung von mir. Ich bin Schwerbehindert und besitze einen Schwerbehindertenausweis mit GdB 80 und Merkzeichen G (für gehbehindert) und B welcher auch am 16.11.2017 bereits gültig war. Die Misshandlung erfolgte durch 2 Beamten in Polizeiuniform, gegen welche ich Anzeige gegen Unbekannt erstatten möchte, da der Verdacht von Straftaten insbesondere nach § 340 StGB äußerst nahe liegt. Die Einsichtnahme in das vollständige Video von Herrn Pf. wird zur Überführung der Täter*Innen führen. Die Beamten haben Schmerzgriffe an meine Rheumakranken Gelenke angewendet, um mich zu einer Handlung zu zwingen (Aufstehen und laufen), die ich körperlich gar nicht in der Lage bin, auszuführen. Die Beamt*innen waren über die Gehbehinderung informiert.

Gegen Herrn Pf. selbst ist insbesondere aufgrund des Verdachts einer Straftat nach § 258a StGB zu ermitteln, da er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch das Entfernen der entsprechenden Videosequenzen aus der polizeilichen Einsatzdokumentation die Misshandlungen seiner beiden bisweilen unidentifiziert geblieben Kollegen gedeckt hat und so die Einleitung eines Strafverfahrens gegen besagte Beamte verhinderte.

Cécile Lecomte